

Wieder Neues zum Jahreswechsel

Was kommt an Steueränderungen 2024 auf Land- und Forstwirte zu?

Im neuen Jahr kommt wieder einiges an steuerlichen Änderungen auf Land- und Forstwirte zu.

Im Dezember 2023 wurde es hinsichtlich der Steueränderungen recht hektisch und unübersichtlich, weil die Ampelkoalition aufgrund des Haushaltsurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ihre Haushaltsplanungen für 2023 und 2024 auf völlig neue Füße stellen musste. Zudem gab es keine Einigung der Bundesregierung mit den

zen, Gerste, Rüben) und einem durchschnittlichen Verbrauch von 100 l/ha einen Betrag von insgesamt circa 2 500 € aus. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe lag noch kein formeller Gesetzentwurf zur Streichung der Agrardieselerstattung vor, sodass gegebenenfalls noch Änderungen, wie zum Beispiel eine Flächengrößenbeschränkung oder eine

brauchsjahr 2023 verpflichtend elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben ist.

► Streichung der Kfz-Steuerentlastung

Ebenfalls als klimaschädliche Subvention und zur Sanierung des Bundeshaushalts soll die Kfz-Steuerbefreiung für in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte und verwendete Zugmaschinen, Anhänger und Arbeitsmaschinen ersatzlos gestrichen werden. Ab 2024 werden Schlepper nach ihrem Gewicht und der Emissionsklasse besteuert. Für einen Schlepper mit circa 8 t Gesamtgewicht ohne Schadstoffreduzierung fällt danach eine Kfz-Steuer von 533 € an. Maximal kann die Steuer 1 681 € pro Schlepper betragen. Anhänger werden ebenfalls nach Gewicht besteuert, pro 200 kg Gesamtgewicht werden 7,46 € an Kfz-Steuer angesetzt, maximal 373 €/Jahr. Auch hier liegt noch kein schriftlicher Gesetzentwurf vor, sodass noch Hoffnung besteht, dass diese Streichung nicht komplett so erfolgen wird.

► Pauschalierungssatz bleibt zunächst unverändert bei 9 %

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes hat die Bundesregierung vorgesehen, den Umsatzsteuer-Pauschalie-



Ländern über vorgesehene Steueränderungen zur Wachstumsbeschleunigung. Diese Änderungspunkte sollen jetzt Anfang 2024 geklärt werden. Besonders betroffen sind Land- und Forstwirte natürlich bei der beabsichtigten Absenkung der Umsatzsteuerpauschalierung und insbesondere den Streichungen beim Agrardiesel und dem Wegfall der Kfz-Steuerbefreiung. Aber der Reihe nach.

► Streichung der Agrardieselerstattung

Zur Konsolidierung des Haushalts hat die Ampelkoalition die Agrardieselerstattung ab dem Verbrauchsjahr 2024 als klimaschädliche Subvention komplett gestrichen. Für das Verbrauchsjahr 2023 kann dagegen die Erstattung noch unverändert in Anspruch genommen werden. Der reguläre Mineralölsteuersatz für Diesel beträgt 47,04 €/l, der Entlastungssatz für Land- und Forstwirte beträgt 21,48 Cent/l. Daher wird der in der Landwirtschaft verwendete Diesel mit 25,56 Cent/l besteuert. Der Wegfall macht bei einem Ackerbaubetrieb mit 100 ha Betriebsfläche (Wei-

Mengenbeschränkung auf 10 000 l pro Betrieb, die es in der Vergangenheit auch schon gab, erfolgen können. Erst mit den Haushaltsbeschlüssen im Januar/Februar 2024 wird man hier Gewissheit haben.

Wichtig ist aber unabhängig davon, dass ab dem 1. Januar 2024 der Antrag auf Steuerentlastung für das Ver-



Die Ampelkoalition will die Agrardieselerstattung ab dem Verbrauchsjahr 2024 komplett streichen. Für das Verbrauchsjahr 2023 kann dagegen die Erstattung noch unverändert in Anspruch genommen werden.

rungssatz von 9 auf 8,4 % ab diesem Jahr abzusenken. Allerdings ist dieses Gesetz im Bundesrat von den Ländern nicht verabschiedet worden, das Gesetz wird derzeit im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat verhandelt. Möglicherweise kommt es im Frühjahr 2024 hier zu einer Einigung. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der Umsatzsteuer-Pauschalierungssatz zum 1. Januar 2024 zunächst mit 9 % unverändert bleibt, also die angekündigte Absenkung auf 8,4 % zunächst nicht eintritt. Es ist aber davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2024 der Gesetzgeber eine Veränderung beschließen wird. Wichtig ist zu wissen, dass die Umsatzsteuerpauschalierung überhaupt nur noch solche L+F-Betriebe in Anspruch nehmen dürfen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600 000 € ohne Umsatzsteuer und ohne steuerfreie Einnahmen wie zum Beispiel die GAP-Förderung oder umsatzsteuerfreie Miet- und Pachteinahmen beträgt.

► Stromsteuer wird abgesenkt

Dagegen wird der Steuersatz der Stromsteuer auch für den Sektor Land- und Forstwirtschaft abgesenkt. Dies haben Bundestag und Bundesrat noch im Dezember 2023 beschlossen. Der Regelsteuersatz Strom beträgt derzeit 20,50 €/MWh, der ermäßigte Steuersatz für betrieblich verwendeten Strom im Sektor Land- und Forstwirtschaft wird auf das niedrigst mögliche Maß nach EU-Recht von 0,5 €/MWh abgesenkt, also um fast 100 % reduziert. Die Erstattung, die nach Abschluss des Verbrauchsjahres schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden muss, beträgt daher 20 €/MWh. Diese Steuerermäßigung wird aber nur dann gewährt, wenn die zu erstattende Steuer einen Betrag von 250 € übersteigt, was einem Verbrauch von 12,50 €/MWh entspricht.

► Entlastungen durch das Wachstumschancengesetz

Ursprünglich war eine Vielzahl von steuerlichen Entlastungen im sogenannten Wachstumschancengesetz vorgesehen. Dieses Gesetz ist aber, wie bereits berichtet, vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuss verwiesen worden, weil sich Bund und Länder nicht über die Gegenfinanzierung dieses Gesetzes einigen konnten. Es besteht aber durchaus Grund zur Hoffnung, dass das Gesetz dann im Früh-

jahr 2024 beschlossen wird. Bestandteil dieses Gesetzes ist unter anderem die zeitlich befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Anschaffungen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2024. Die degressive Abschreibung soll das 2,5-Fache der linearen Abschreibung betragen, maximal 25 %. Diese Regelung können alle Betriebe in Anspruch nehmen, unabhängig von der Größe oder der Höhe des Gewinns. Dagegen kann die beabsichtigte Anhebung der Sonderabschreibung nur von Unternehmen oder Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit einem Gewinn von maximal 200 000 € in Anspruch genommen werden. Für diese Betriebe ist dies aber attraktiv, denn die Sonderabschreibung soll von 20 auf 50 % angehoben werden. Auch die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter soll von 800 € auf 1 000 €/netto angehoben werden. Letztendlich bleibt es aber abzuwarten, auf welche Punkte

► Fazit

Aufgrund der teilweise nicht nachvollziehbaren Entscheidungsprozesse der Ampelregierung wurde eine Vielzahl von beabsichtigten Steueränderungen auf dem letzten Meter nicht umgesetzt, sie harren noch der Umsetzung im Jahr 2024. Die Streichung der Agrardieselerstattung und der Kfz-Steuerbefreiung belastet den Sektor Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau mit mindestens 1 Mrd. € pro Jahr und hier wird man genau darauf achten, ob die Koalition eventuell noch Nachbesserungen beschließen wird. ◀

Betriebe ihre Kassensysteme auf den neuen Umsatzsteuersatz umstellen.

► Grundsteuerreform: Wie geht es weiter?

Mittlerweile sind fast alle Grundsteuerfeststellungsbescheide für Zwecke der Erhebung der neuen Grundsteuer ab



Ab diesem Jahr gilt wieder ein Regelsteuersatz von 19 % für alle Dienstleistungen in einem Restaurant, aber auch in einem Hofcafé oder im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof.

Fotos: landpixel (2), Foto: imago/Herrmann Agenturfotografie (1)

sich der Vermittlungsausschuss zwischen Bund und Ländern letztendlich einigen wird.

► Wieder 19 % Umsatzsteuer

Der Gesetzgeber hatte im Zuge der Coronapandemie die Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von zuvor 19 auf 7 % befristet abgesenkt. Diese Befristung ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen und nicht verlängert worden. Daher gilt nunmehr ab 2024 wieder ein Regelsteuersatz von 19 % für alle Dienstleistungen in einem Restaurant, aber auch in einem Hofcafé oder im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof. Wichtig ist, dass diese

2025 erlassen worden. In vielen Fällen werden noch Einspruchsverfahren geführt, insbesondere bei übergroßen Flächen, bei Flächen im Außenbereich, die nicht landwirtschaftlich oder für Wohnzwecke genutzt werde wie zum Beispiel Golfplätze oder Segelflugplätze, und bei Tierhaltungskooperationen. Im Frühjahr 2024 will zudem das Finanzministerium NRW allen Kommunen Berechnungshilfen zur Verfügung stellen, damit die Kommunen bei ihrem Beschluss über die neuen Hebesätze für die Grundsteuer A (L+F) und Grundsteuer (Grundvermögen) immer im Blick haben, ob die Einnahmen der Gemeinde steigen oder nicht.

Ralf Stephany, Parta Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bonn